

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 229-2015  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.883

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)  
Brand (Münchenbuchsee, SVP)  
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)  
Schwarz (Adelboden, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2015

RRB-Nr.: 1285/2015 vom 28. Oktober 2015  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



### Wann erlässt die GEF endlich eine gesetzeskonforme Versorgungsplanung bzw. Spitalisten?

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit der nächsten Versorgungsplanung 2016-2020 alle im neusten Bundesverwaltungsgerichtsentscheid (C-1874/2014) vom 21.8.2015 wieder (vgl C-325/2010 vom 7.6.2012) gerügten Punkte gesetzeskonform umzusetzen, insbesondere

1. zu garantieren, dass die neue Versorgungsplanung alle wesentlichen Bundesvorgaben erfüllt, so dass darauf aufgebaute Spitalisten als bundesgesetzeskonform angesehen werden
2. die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Leistungsanbieter so vorzunehmen, dass sie den bundesgesetzlichen Anforderungen entspricht, d. h. zum Beispiel nicht mehr gestützt auf der durchschnittlichen stationären Aufenthaltsdauer beruht
3. zu garantieren, dass die der neuen Versorgungsplanung zu Grunde liegenden Planungsschritte Art. 58b Abs. 1-5 KVV vollumfänglich entsprechen.

#### Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hält fest, dass die Spitalliste 2014 mangels gesetzeskonformer Planung rechtswidrig erfolgt ist. Es rügt zum zweiten Mal nach 2010 die nicht rechtskonform durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfung der Leistungsanbieter. Es hält in seinem Entscheid fest, dass entgegen der Argumentation der GEF sehr wohl ein Vergleich der leistungsbezogenen

Fallpauschalen unter den Spitälern möglich gewesen wäre. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Grundlage der stat. Aufenthaltstage sei zudem schon im Urteil 2012 als nicht «rechtsgenügende Wirtschaftlichkeitsprüfung» gerügt worden. Somit sei die gesamte Versorgungsplanung 2011-2014 bundesrechtswidrig erfolgt (vgl.C-1874/2014;Pkt 6.2.3.- 6.4 S. 23 ff.).

Es ist befremdlich, dass die Rüge des Bundesverwaltungsgerichts 2012 nicht in genügenden Mass in der Spitalliste 2014 berücksichtigt wurde und wir mit dem neuen Entscheid wieder vor einem Scherbenhaufen stehen.

Um endlich mehr Planungs- und Rechtssicherheit in der gesamten Versorgungsplanung zu erreichen, ist es unabdingbar, dass der RR alle wesentlichen gerügten Punkte des neusten Gerichtsentscheides ohne Wenn und Aber in der nächsten Versorgungsplanung aufnimmt.

Begründung der Dringlichkeit: Da die nächste Versorgungsplanung vor der Tür steht, ist eine vollumfängliche Berücksichtigung des Bundesverwaltungsgerichtsentscheids sofort vorzunehmen.

### **Antwort des Regierungsrates**

Einleitend ist festzuhalten, dass sich das angesprochene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) auf Spitallistenentscheide vom April 2012 und Februar 2014 bezieht und der Regierungsrat mit RRB 897/2014 vom 2. Juli 2014 eine Anpassung der Versorgungsplanung 2011–2014 (VP2011-14) gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) beschlossen hat. Der Grosse Rat hat diese Anpassungen am 18. November 2014 zur Kenntnis genommen (Geschäft 2014.GEF.10709).

Ein wichtiges Ziel dieser Anpassung der VP2011-14 gemäss SpVG war, die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung des Planungskriteriums der Wirtschaftlichkeit von einzelnen Spitalstandorten von Spitalunternehmungen geforderten Fallkostenvergleiche bereits in der laufenden Planungsperiode zu verankern.

Dabei werden in der *Akutsomatik* die Kosten des stationären KVG-Bereichs durch die schweregradgewichtete Anzahl stationärer Fälle geteilt. Als Vergleichsgrösse der Wirtschaftlichkeit dienen die schweregradbereinigten Kosten der vergleichbaren innerkantonalen Spitalstandorte. Der Fallkostenvergleich – und damit ein Benchmarking – mit ausserkantonalen Spitälern wird dadurch erschwert, dass nur die Standortkantone über die Kostendaten der Spitäler verfügen.

Auf Grund der noch nicht abgeschlossenen Entwicklungen der Tarifsysteme in den Bereichen *Psychiatrie* und *Rehabilitation* erfolgt die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit hier anhand eines Vergleichs der Kosten pro Pflage-tag. Dabei werden die Kosten des stationären KVG-Bereichs durch die Anzahl der Pflage-tage geteilt. Als normative Beurteilung der Wirtschaftlichkeit dienen die durchschnittlichen Kosten pro Pflage-tag aller vergleichbaren Leistungserbringer (Spitalstandorte). Die Festlegung von Benchmark und Toleranzbereich erfolgen soweit möglich analog zur Akutsomatik. Falls es unter den neuen Tarifsystemen künftig möglich sein wird, auch in diesen Bereichen schweregradbereinigte Fallkosten abzubilden, wird dies ausdrücklich in die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Spitalstandorte einfließen.

Der von der Motion angesprochene Artikel 58b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) nennt die Grundzüge nach denen die Bedarfsermittlung und -deckung erfolgen sollen. Die

entsprechenden Bestimmungen sind jedoch interpretationsbedürftig und lassen den Kantonen bewusst einen Ermessensspielraum. Diesen können und sollen die Kantone nutzen, um die Versorgung zu gewährleisten, ohne Überkapazitäten zuzulassen. Dass diesem Bestreben der Kantone das Interesse der Leistungserbringer, möglichst ohne Einschränkungen Leistungen anbieten zu können, gegenübersteht und dies zu Konflikten führen kann, liegt dabei auf der Hand. Der Regierungsrat begrüsst, dass entsprechende Gerichtsurteile dazu beitragen, zu klären, wie die Bestimmungen zu interpretieren sind und wie gross der Ermessensspielraum ist. Für den Regierungsrat ist es selbstverständlich, dass er die aus den Gerichtsurteilen fliessenden Erkenntnisse im Rahmen der kommenden Versorgungsplanung nach bestem Wissen und Gewissen umsetzt. Der Regierungsrat wird keine Versorgungsplanung verabschieden, von der er nicht überzeugt ist, dass sie einer allfälligen Überprüfung durch das BVGer stand hält.

Da die abschliessende Beurteilung der Gesetzeskonformität aufgrund der Gewaltentrennung in der alleinigen Kompetenz der Judikative – im vorliegenden Fall des BVGer – liegt, kann der Regierungsrat jedoch keine Garantie über das Ergebnis einer solchen Beurteilung abgeben.

Mit dieser einschränkenden Bemerkung beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat